

C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

Checkliste MoMiG

Stand November 2008

Aktueller Handlungsbedarf	Zeitpunkt
<p>Anmeldung Geschäftsanschrift</p> <p>Die inländische Geschäftsanschrift ist beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Dies gilt nicht nur für alle neu gegründeten Gesellschaften, sondern auch für bestehende Gesellschaften. Diese sollten prüfen, ob dem Registergericht die aktuelle Geschäftsanschrift mitgeteilt worden ist. Falls dies nicht der Fall ist, sollte dies bei der nächsten Handelsregisteranmeldung, spätestens aber bis zum 31.10.2009 nachgeholt werden. Hat das Registergericht bis dahin keine entsprechende Mitteilung erhalten, wird grundsätzlich die zuletzt bekannt gewordene Geschäftsanschrift von Amts wegen eingetragen. Die Pflicht zur Anmeldung der Geschäftsanschrift gilt auch für Aktiengesellschaften, Einzelkaufleute, Personhandelsgesellschaften sowie Zweigniederlassungen.</p>	<p>bei der nächsten Handelsregisteranmeldung, spätestens bis zum 31.10.2009</p>
<p>Überprüfung und Aktualisierung der Gesellschafterliste</p> <p>Bei Unrichtigkeit der Gesellschafterliste besteht für die Gesellschafter das Risiko, dass sie ihren Geschäftsanteil aufgrund der nunmehr bestehenden Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen verlieren. Die Gesellschafterliste ist daher sorgfältig zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Die Geschäftsanteile sind in der Gesellschafterliste zudem zu nummerieren. Auch sind die Nennbeträge der Geschäftsanteile anzugeben.</p>	<p>unverzüglich</p>
<p>Nach jeder Veränderung der Beteiligungsverhältnisse sind Geschäftsführer verpflichtet, eine aktuelle Gesellschafterliste einzureichen. Verletzen die Geschäftsführer diese Pflicht, haften sie nunmehr nicht nur gegenüber den Gläubigern, sondern auch gegenüber Veräußerer und Erwerber.</p>	<p>bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse</p>
<p>Rückgewähr Sicherheitsleistungen</p> <p>Bei Ein-Personen-Gesellschaften ist keine Sicherheit mehr zu stellen, wenn die Einlagepflicht nicht vollständig erfüllt wird. Bisherige Sicherheitsleistungen können daher zurückgewährt werden.</p>	<p>jederzeit</p>
<p>Verdeckte Sacheinlagen</p> <p>Bei verdeckten Sacheinlagen sind schuldrechtliches und dingliches Geschäft nicht mehr unwirksam. Der Wert der verdeckten Sacheinlage wird auf die Geldeinlagepflicht angerechnet. Dies gilt – aufgrund der entsprechenden Übergangsvorschrift – auch für in der Vergangenheit geleistete Sacheinlagen. Diese Rückwirkung ist für derzeit anhängige Prozesse gefährlich, weil den diesen zugrunde liegenden Klagen mit dem Inkrafttreten rückwirkend der Boden entzogen werden kann. Daher ist zu prüfen, ob insoweit Prozesse anhängig sind.</p>	<p>unverzüglich</p>
<p>Die Anrechnung der Sacheinlage erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Der Geschäftsführer darf daher auch künftig in der Handelsregisteranmeldung nicht versichern, dass die Bareinlageverpflichtung erfüllt worden ist; er macht sich sonst strafbar und schadensersatzpflichtig.</p>	<p>bei Handelsregisteranmeldung</p>
<p>Für den Wert der Sacheinlage ist der einbringende Gesellschafter beweispflichtig. Der Geschäftsführer hat die Vollwertigkeit seinerseits zu prüfen und ggf. die Resteinlage sofort einzufordern.</p>	<p>bei Sacheinlage</p>

Aktueller Handlungsbedarf	Zeitpunkt
<p>Hin- und Herzahlen</p> <p>Im Fall des sog. Hin- und Herzahlens kommt der Einlageleistung des Gesellschafters nunmehr Erfüllungswirkung zu. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Einlagenrückgewähr durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung jederzeit fällig werden kann. Der Geschäftsführer hat daher die Vollwertigkeit des Rückzahlungsanspruchs zu prüfen. Er hat die Vollwertigkeit – und damit im Ergebnis die Bonität des Gesellschafters – auch laufend zu überwachen. Daher sollten in diesen Fällen entsprechende Informationsrechte gegenüber dem Gesellschafter verankert werden.</p>	<p>bei Zahlungen an Gesellschafter</p>
<p>Leistungen an Gesellschafter, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entsprechen, sind bei Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung in der Handelsregisteranmeldung anzugeben. Gleiches gilt für die Vereinbarung einer solchen Leistung.</p>	<p>bei Gesellschaftsgründungen oder Kapitalerhöhungen</p>
<p>Altfälle profitieren von einer gesetzlich angeordneten Rückwirkung. Eine in der Vergangenheit geleistete Einlagenrückgewähr hat damit Erfüllungswirkung, wenn sie durch einen vollwertigen und jederzeit fälligen Rückgewähranspruch gedeckt ist. Die Rückwirkung ist – wie im Fall der verdeckten Sacheinlage – für anhängige Prozesse gefährlich. Es ist daher zu prüfen, ob derzeit entsprechende Rechtsstreitigkeiten geführt werden.</p>	<p>unverzüglich</p>
<p>Erweiterung der Geschäftsführerplichten</p> <p>Das für Geschäftsführer bestehende Zahlungsverbot ist erweitert worden. Der Geschäftsführer ist der Gesellschaft jetzt auch zum Ersatz solcher Zahlungen verpflichtet, die zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten. Dies gilt nicht, wenn der Geschäftsführer bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht erkennen konnte, dass die Zahlungen zur Zahlungsunfähigkeit führen. Hierfür trifft ihn jedoch die volle Darlegungs- und Beweislast. Der Geschäftsführer hat daher vor Zahlungen an Gesellschafter eine Liquiditätsprognose anzustellen.</p>	<p>bei Zahlungen an Gesellschafter</p>
<p>Das Verbot der Einlagenrückgewähr gilt ausnahmsweise nicht bei Leistungen, die durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Der Geschäftsführer hat daher die Vollwertigkeit des Gegenleistungs- und Rückgewähranspruchs zu prüfen, im Ergebnis also laufend die Bonität des Gesellschafters zu überwachen. Gegenüber dem Gesellschafter sollten daher entsprechende Informationsrechte eingeräumt werden.</p>	<p>bei Zahlungen an Gesellschafter</p>
<p>Neue Ausschlussgründe</p> <p>Die Ausschlussgründe für Geschäftsführer und Vorstände wurden erweitert. Ein Ausschlussstatbestand besteht jetzt auch bei strafrechtlicher Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung, wegen falscher Angaben und wegen unrichtiger Darstellungen nach aktien-, handels-, umwandlungs-, publizitätsrechtlichen Vorschriften. Ferner liegt ein Ausschlussgrund bei strafrechtlichen Verurteilungen aufgrund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug, z. B. Betrug oder Untreue, vor. Ein Bestellungshindernis besteht auch bei vergleichbaren ausländischen Verurteilungen. Bei der Anmeldung einer Geschäftsführerbestellung zum Handelsregister hat der Geschäftsführer daher jetzt auch zu versichern, dass die neuen Ausschlussgründe nicht vorliegen.</p>	<p>bei Geschäftsführerbestellung</p>
<p>Pflichten der Gesellschafter</p> <p>Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr, sind die Gesellschafter nunmehr verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen.</p>	<p>bei Führungslosigkeit</p>

Diese Checkliste fasst allgemein bestehenden Handlungsbedarf zusammen. Daher kann diese Checkliste keinen konkreten Rechtsrat zu einem speziellen Sachverhalt enthalten. Wir empfehlen, bei konkreten Fragen einen Anwalt unserer Sozietät zu kontaktieren. Dieser beantwortet gerne Ihre Fragen.



- ◀ New York
- ◀ Algier
- ◀ Casablanca
- ◀ São Paulo
- ◀ Buenos Aires
- ◀ Montevideo

- Standorte CMS Hasche Sigle
- Standorte und verbundene Standorte CMS
- Standorte The Levant Lawyers

- ▶ Peking
- ▶ Beirut
- ▶ Shanghai
- ▶ Kuwait Stadt
- ▶ Dubai
- ▶ Abu Dhabi

Besuchen Sie uns im Internet!
 Kontaktinformationen finden Sie unter www.cms-hs.com/standorte

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 500 Anwälte sind in neun wichtigen deutschen Wirtschaftszentren sowie in Belgrad, Brüssel, Moskau und Shanghai für ihre Mandanten tätig.

CMS Hasche Sigle ist Mitglied von CMS, dem Verbund unabhängiger europäischer Rechts- und Steuerberatungssozietäten insbesondere für Unternehmen, Banken und Organisationen, die geschäftlich in Europa tätig sind oder es werden möchten. Wir verfügen über fundierte Kenntnisse der lokalen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge. Mit 56 Büros in West- und Mitteleuropa sowie darüber hinaus bieten wir Ihnen mandantenorientierte Dienstleistungen durch eine international konsistente, individuell zugeschnittene Strategieberatung in 28 Ländern.

CMS mit Hauptsitz in Frankfurt am Main entstand 1999 und umfasst heute neun Sozietäten mit mehr als 2200 Anwältinnen und Anwälten: CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni (Italien), CMS Albiñana & Suárez de Lezo (Spanien), CMS Bureau Francis Lefebvre (Frankreich), CMS Cameron McKenna LLP (Vereinigtes Königreich), CMS DeBacker (Belgien), CMS Derks Star Busmann (Niederlande), CMS von Erlach Henrici AG (Schweiz), CMS Hasche Sigle (Deutschland) und CMS Reich-Rohrwig Hainz (Österreich).
www.cmslegal.com

Die CMS Mitgliedsfirmen sind mit The Levant Lawyers mit Büros in Beirut, Abu Dhabi, Dubai und Kuwait assoziiert.